

Satzung

des Vereins „Grundeigentümerverband Mansfelder Land e.V.“

Vereinigung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen

„Grundeigentümerverband Mansfelder Land e.V.“

Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist die Lutherstadt Eisleben.

Der Verein ist beim Amtsgericht Eisleben unter der Nummer VR 289 eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Grundeigentümerverband bezweckt die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Er ist kein Wirtschaftsverband, d. h. seine Tätigkeit ist auf keinen Erwerb gerichtet.

Der Grundeigentümerverband ist parteipolitisch neutral. In einer sich entwickelnden sozialen Marktwirtschaft soll die Entwicklung des Eigentumsbegriffs gefördert werden. Es wird die Erhaltung und Vermehrung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gefördert und somit will der Verband beitragen, die Wohnungssubstanz zu erhalten, zu verbessern und umweltfreundlich zu gestalten.

Der Grundeigentümerverband ist bemüht, eine gute Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie Mietern, Handwerkern, politischen Parteien, Staat und Kommunen zu pflegen.

Der Verein kann sich zur Unterstützung seiner Ziele Einrichtungen und Verbänden anschließen, soweit diese die gleichen Ziele verfolgen.

Folgende Aufgaben stellt sich der Verein:

1. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffen.
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung von das Grundeigentum betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und andere Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet des Bodens-, Grundstücks-, Bau- und Steuerrechts, um eine gesunde Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung zu fördern, den Erhalt der Bausubstanz zu gewähren und ungerechte Belastungen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu verhindern.
3. Die Schaffung von besonderen Voraussetzungen und Einrichtungen, die das Eigentum erhalten und vermehren.
4. Für die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten wird angestrebt, dass verbandsfördernde Rechtsanwälte die Interessen unserer Mitglieder vertreten. Der Verband tritt selbst aber nicht für das Mitglied als Prozessbevollmächtigter auf.
5. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und anderen Eigentümern soll eine Schlichtung erfolgen. Die Schlichtung ist freiwillig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein unterscheidet ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder aus sonstigen Gründen dringlich zur Nutzung eines bebauten oder unbebauten Grundstückes berechtigt sind. Dies gilt nach Gründung des Wohnungseigentums auch für Wohnungseigentümer. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer Ansprüche auf frühere Eigentumsrechte geltend machen oder Grundeigentum erwerben will.

2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Verbände, Gesellschaften, Gemeinschaften und Vereine in der Bundesrepublik Deutschland werden, die die Ziele des Verbandes anerkennen und unterstützen, einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und die Satzung anerkennen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehegatten oder Personen, die einer Gemeinschaft, der das Eigentum an einem Grundstück zusteht, angehören, wenn ein Mitglied dieser Gemeinschaft ordentliches Mitglied ist.
4. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.
6. Soweit der Verein eine Zeitung herausgibt, erhalten diese Zeitungen nur ordentliche und Ehrenmitglieder.
7. Der Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern ist angenommen, wenn dem Antragsteller die Mitgliedskarte zugegangen ist.
8. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
- b) Der Austritt ist weiterhin unabhängig von der Kündigungsfrist gemäß Absatz a) zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, soweit das Mitglied sein Eigentumsrecht nach dem 30. Juni, jedoch vor dem 31.12. eines Kalenderjahres veräußert hat.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung bei dem Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet ein von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählender Ausschuss von 5 Mitgliedern.
- d) Tritt ein ordentliches Mitglied aus, so endet automatisch die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder, für die auf Grund der Mitgliedschaft dieses ordentlichen Mitgliedes die Mitgliedschaft erworben worden war. Es erlöschen die Ansprüche an den Verein.

Die bereits bestandenen oder noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtung des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen sowie den Aussprachen des Vereins teilzunehmen.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht bei einem Beitragsrückstand von 1 Jahr. Ersatzansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder deren Organe und Beauftragte sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich gehandelt.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen und zu fördern,
- b) die Vereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 BEITRÄGE

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres fällig und an die Geschäftsstelle abzuführen. Bei Rückstand können die Beiträge durch Nachnahme erhoben werden.

In besonderen Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes Ratenzahlung gewährt werden. Die Beiträge sind Mindestbeiträge. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitglieder zur Leistung von Sonderbeiträgen auffordern. Der Betrag ist ein voller Jahresbeitrag. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres erworben wird.

